

# **BVGer E-7372/2017 vom 20. August 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7372\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7372_2017)

FR: TAF E-7372/2017 du 20 août 2018

IT: TAF E-7372/2017 del 20 agosto 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Urteile des BVGer E-5381/2016 vom 30. November 2016 und E-2002/2016 vom 15. Dezember 2016).

### **E. 3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache äussern zu

können. Er verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 6 AsylV1 wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll. Bei dieser Norm handelt es sich um eine Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass die asylsuchende Person ihre Vorbringen angemessen vortragen kann; das heisst, dass konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen geschildert werden können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Diese Schutzvorschrift beinhaltet nicht nur ein Recht der asylsuchenden Person, eine solche Befragung zu verlangen, sondern auch eine Pflicht der Behörden, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen. Ein Verzicht der betroffenen Person auf eine Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts könnte nur dann angenommen werden, wenn er ausdrücklich erklärt wird (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/42 E. 5 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5a ff.).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, 2013, Rz. 1043).

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe die Vorfälle im Iran nicht näher abgeklärt, damit den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt und ihre Begründungspflicht verletzt. Ferner sei das Befragungsklima anlässlich der Anhörung sehr angespannt gewesen. Die Vorinstanz habe kein Verständnis für seine psychische Verfassung gezeigt, obwohl ihr diese bekannt gewesen sei. Problematisch sei ferner, dass er sowohl anlässlich der BzP als auch der Anhörung von Frauen zur Haft im Iran befragt worden sei, obwohl er zu Protokoll gegeben habe, dass dies für ihn schwierig

und peinlich sei, weil er sich vor ihnen schämen würde. Trotz der Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung habe die Vorinstanz die Anhörung in unveränderter Besetzung fortgesetzt. Entsprechend könne sie die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht beurteilen. Zudem sei sie an einer sachgerechten Abklärung dieser Ereignisse nicht interessiert gewesen und habe eine neutrale Abklärung des Sachverhaltes verunmöglicht. Er habe sich unter Druck gesetzt gefühlt, seine geschlechtsspezifischen Verfolgungserlebnisse vor Frauen zu erzählen. Dieses unsensible Vorgehen habe unmittelbar nach der Anhörung zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geführt. Die Vorinstanz habe die von Art. 6 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV1, SR 142.311) verlangten Standards nicht eingehalten.

### **E. 3.5**

In ihrer Vernehmlassung vom 29. November 2017 führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Anhörung zu Protokoll gegeben, dass es für ihn zwar peinlich, jedoch nicht schwierig sei, vor Frauen über die Folter zu sprechen. Bezüglich des angespannten Klimas sei festzuhalten, der Beschwerdeführer habe die Befragerin, welche die BzP durchgeführt habe, schlecht dargestellt. Es sei selbstredend, dass dieses Verhalten nicht für eine optimale Atmosphäre gesorgt habe. Da die geltend gemachte Haft nicht glaubhaft sei, habe es sich erübrigt, bei der Anhörung und im Entscheid noch detaillierter auf die angeblich erlittene Folter respektive Vergewaltigung einzugehen.

### **E. 4.1**

Die Frage, ob die Vorinstanz die Vorfälle im Iran genügend abgeklärt hat, kann vorliegend offen gelassen werden. Diese erweisen sich - wie nachfolgend dargelegt wird (s. E. 7.1) - für den Entscheid als nicht rechtswesentlich.

### **E. 4.2**

Dem Beschwerdeführer kann zugestimmt werden, dass die Art und Weise der Durchführung der Anhörung vom 27. Juli 2017 Kritik zulässt:

#### **E. 4.2.1**

Als er den sexuellen Missbrauch während seiner Haft andeutete (vgl. Vi-act. A32 F68 und F70), wurde er vor die Alternative gestellt, die Vorkommnisse nicht oder vor den anwesenden Frauen zu schildern (vgl. Vi-act. A32 F82). Die Möglichkeit sich vor einem Männerteam zu äussern, wurde ihm - entgegen Art. 6 AsylV1 - nicht gewährt (vgl. auch Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM, Artikel D7, Die geschlechtsspezifische Verfolgung, abrufbar unter [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch\\_asylverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html), abgerufen am 12.07.2018). Vor diese Wahl gestellt, schilderte er anlässlich der Anhörung die Vorfälle während der Haft, konkret den sexuellen Missbrauch (vgl. Vi-act. A32 F82). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass er in seinem Aussageverhalten aufgrund der Anwesenheit von Frauen eingeschränkt war und deshalb nicht alle Sachverhaltselemente vortragen konnte.

#### **E. 4.2.2**

Dem Beschwerdeführer ist ferner zuzustimmen, dass die Atmosphäre bei der Anhörung angespannt gewesen zu sein scheint. Es macht den Eindruck, als habe sich die befragende Person von seiner Aussage - ihre Arbeitskollegin, welche die BzP durchgeführt habe, sei unmenschlich gewesen - angegriffen gefühlt (vgl. Vi-act. A32 F46 und A32 S. 16). In der Vernehmlassung führt jene überdies aus, der Beschwerdeführer habe ihre Arbeitskollegin

von Anfang an in einem schlechten Licht dargestellt. Es sei selbstredend, dass eine solche Vorgehensweise nicht für eine optimale Atmosphäre gesorgt habe (vgl. BVGer-act. 7 S. 2). Dem ist zu widersprechen. Von der befragenden Person kann und muss im Rahmen einer Anhörung erwartet werden, dass sie die nötige Professionalität und Empathie an den Tag legt und Kritik sachlich entgegennehmen kann und nicht persönlich nimmt (vgl. a.a.O., Artikel C7, Die Anhörung zu den Asylgründen, S. 19). Dazu gehört insbesondere, dass kritische Äusserungen sich nicht abträglich auf das Anhörungsklima auswirken.

#### **E. 4.2.3**

Schliesslich ist die Argumentation der Vorinstanz, wonach es sich erübrigt habe, bei der Anhörung noch detaillierter auf die angeblich erlittene Folter respektive Vergewaltigung einzugehen, da die geltend gemachte Haft nicht glaubhaft gewesen sei (vgl. BVGer-act. 7 S. 2), zirkulär.

#### **E. 4.3**

Eine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigt sich trotz des Gesagten nicht. Die Vorfälle im Iran und damit auch der geschilderte sexuelle Missbrauch erweisen sich - wie nachfolgend dargelegt wird (s. E. 7.1) - als nicht entscheidungswesentlich. Eine Kassation würde damit einen prozessualen Leerlauf zur Folge haben.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügend, weshalb sie auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtete. Seine Aussagen seien bezüglich des Grundes sowie des Zeitpunktes seiner Ausreise aus Afghanistan, der Vorfälle im Iran und seiner Aufenthalte in B.\_\_\_\_\_ widersprüchlich. Die diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) erkläre die Widersprüche in wesentlichen Punkten nicht. Ferner müsse davon ausgegangen werden, dass die PTBS auf andere Ursachen, als die vorgebrachten Verfolgungserlebnisse, zurückzuführen sei.

#### **E. 6.2**

Auf Beschwerdeebene konkretisiert der Beschwerdeführer verschiedene Punkte seiner Aussagen und führt aus, die Vorinstanz habe gewisse zeitliche Abläufe als nicht logisch und seine Aussagen zu seinen Aufenthalten in B. \_\_\_\_\_ als widersprüchlich erachtet, weil sie fälschlicherweise davon ausgegangen sei, er sei nur zwei und nicht drei Mal nach B. \_\_\_\_\_ gereist. Zu den Widersprüchen bezüglich der Haft im Iran sei festzuhalten, dass die Vorinstanz anlässlich der Befragungen auf die Vorkommnisse in Afghanistan fokussiert habe. Die Ereignisse im Iran seien nicht umfassend thematisiert worden. Der Umstand, dass er die Festnahme anlässlich der BzP nicht näher ausgeführt habe, würde nicht auf die fehlende Glaubhaftigkeit dieser Angabe schliessen lassen, da es sich gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei einer verspätet vorgebrachten Vergewaltigung nicht zwingend um einen unglaublichen Nachschub handeln müsse. Dies gelte umso mehr, wenn man seine psychische Verfassung anlässlich der BzP und den Umstand, dass er von Frauen und nicht in seiner Muttersprache befragt worden sei, berücksichtige. Mit Verweis auf den Bericht der SFH vom 27. Oktober 2017 führt er ferner aus, der iranische Staat sei in Bezug auf die Verfolgung durch die Familie seiner Frau weder schutzfähig noch schutzwilling. Dies treffe umso mehr zu, als deren (...) für den iranischen Geheimdienst arbeite. In Anbetracht dessen und der bereits erlittenen Vorverfolgung sei er als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm Asyl zu gewähren. Er weist ferner darauf hin, seit dem (...) in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung zu sein. Vom (...) bis am (...) sei er im F. \_\_\_\_\_ stationär in Behandlung gewesen.

### **E. 6.3**

In ihrer Vernehmlassung vom 29. November 2017 führt die Vorinstanz aus, die im Arztbericht vom (...) enthaltene Diagnose einer komplexen PTBS würde sich allein auf die Aussagen des Beschwerdeführers abstützen. Seine Vorbringen seien jedoch nicht glaubhaft, weshalb der Bericht keinen Beweiswert für seine Vorbringen habe.

### **E. 6.4**

In seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2017 zur asylrechtlichen Situation in Afghanistan führt der Beschwerdeführer aus, sein (...) sei im Rahmen von (...)streitigkeiten mit seinen Verwandten im (...) erschossen worden. Die Polizei habe nichts unternommen, da es sich bei den Tätern um einflussreiche Personen gehandelt habe. Da er befürchtet habe, selbst getötet zu werden, sei er im Jahr 2006 in den Iran geflohen. Seine Mutter und seine Geschwister seien in Afghanistan geblieben. Nach seiner Ausreise sei er von G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ gesucht worden. Im Jahr 2014 sei seine (...) von der Familie von G. \_\_\_\_\_ entführt und zwangsverheiratet worden. Im Jahr (...) sei seine Mutter mit seinem jüngeren Bruder nach Pakistan und später weiter in den Iran geflohen, weil sie sich vor weiteren Vergeltungsmassnahmen gefürchtet habe. Die in diesem Zusammenhang von der Vorinstanz angeführten Widersprüche seien vermeintlicher Art. Zudem habe die Vorinstanz auf eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Thematik verzichtet. Es sei nicht sachgerecht, wenn ihm nun ein widersprüchliches Aussageverhalten vorgeworfen werde, nur weil seine Aussagen knapp ausgefallen seien. Zudem sei seine damalige schlechte psychische Verfassung zu berücksichtigen. Er habe sich zu jenem Zeitpunkt aufgrund der erlittenen Folter das Leben nehmen wollen, was später zu seiner Hospitalisierung geführt habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr nach I. \_\_\_\_\_ weiterhin einer Verfolgung durch seine Familienangehörigen ausgesetzt wäre. Zudem könnten Probleme aufgrund der interkonfessionellen Eheschliessung entstehen. Die

Behörden seien weder schutzfähig noch schutzwillig und eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht.

#### **E. 6.5**

In ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 4. Januar 2018 führt die Vorinstanz aus, dem Beschwerdeführer sei anlässlich der BzP Gelegenheit geboten worden, die (...)streitigkeiten darzulegen. Er habe jedoch explizit verneint, Probleme mit Drittpersonen gehabt zu haben. Zudem sei er erst fast ein Jahr nach Durchführung der BzP hospitalisiert worden, somit würde es eine blosser Behauptung darstellen, dass er sich aufgrund seiner schlechten psychischen Verfassung widersprüchlich geäussert habe.

#### **E. 6.6**

In seiner Replik vom 11. Januar 2018 führt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Arztbericht vom (...) aus, es erscheine unmöglich, dass er die behandelnde Ärztin während der ganzen Behandlungszeit angelogen haben solle. Dies treffe umso mehr zu, als die Ärztin bereits im Bericht vom (...) von einer PTBS infolge von Folter gesprochen und darauf hingewiesen habe, die Anhörung könne Flashbacks auslösen und es könne zu dissoziativen Zuständen kommen. Die Ausführungen der Vorinstanz würden den Eindruck verstärken, dass diese nie ein ernsthaftes Interesse an einer objektivierten und sachgerechten Gesamtbetrachtung der Glaubhaftigkeitsindizien gehabt habe.

#### **E. 7.1**

Für nicht staatenlose Personen ist die Flüchtlingseigenschaft einzig in Bezug auf den Heimatstaat und nicht auch auf den Staat, in dem sie zuletzt wohnten, zu prüfen (vgl. dazu beispielhaft das Urteil E-8047/2009 vom 13. April 2010 E. 5.2 f. m.w.H. sowie bestätigend E-7452/2014 vom 13. Februar 2015 E. 6.2). Heimatstaat des Beschwerdeführers ist Afghanistan. Seine Vorbringen, welche sich auf Vorfälle im Iran beziehen, sind deshalb, unabhängig von deren Glaubhaftigkeit, nicht asylrelevant. Auf die entsprechenden Sachverhaltselemente ist nicht näher einzugehen.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, wegen (...)streitigkeiten mit seinen Verwandten väterlicherseits einer Verfolgung in Afghanistan ausgesetzt zu sein. Diesem Vorbringen ist kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) zu entnehmen. Auch ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, wonach der geltend gemachte fehlende staatliche Schutz auf einem asylrelevanten Motiv basiert. Im Übrigen ist auch nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer hätte aufgrund der mit seiner iranischen Frau eingegangenen Ehe in Afghanistan asylrelevante Nachteile zu gewärtigen, zumal sie sich mittlerweile getrennt haben.

#### **E. 7.3**

Zusammenfassend konnte der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt

dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist indes angesichts des mit Verfügung vom 14. November 2017 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

### **E. 11**

Amtlichen Rechtsbeiständen ist ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Dem Beschwerdeführer war vom 14. November 2017 bis zum 3. Mai 2018 Rechtsanwältin Raffaella Massara als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Nach der Trennung des Verfahrens des Beschwerdeführers von demjenigen seiner Frau wurde ihm am 3. Mai 2018 der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet.

#### **E. 11.1**

Rechtsanwältin Raffaella Massara macht in ihrer Kostennote vom 23. April 2018 einen Arbeitsaufwand von insgesamt Fr. 6'234.13 (27.35 Stunden à Fr. 220.- plus Fr. 442.13 Mehrwertsteuer und Fr. 50.- Auslagen [was jedoch ein Total von Fr. 6'530.- inkl. Mehrwertsteuer ergeben müsste]) geltend. Der ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand von 27.35 Stunden scheint dem vorliegenden, nicht übermässig komplexen Verfahren, nicht als vollumfänglich angemessen respektive notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ist der Vertretungsaufwand für das vorliegende Verfahren anteilmässig auf pauschal Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Der Vertretungsaufwand für das Verfahren der Frau des Beschwerdeführers ist im entsprechenden Endentscheid zu entschädigen.

#### **E. 11.2**

Der rubrizierte amtliche Rechtsbeistand macht in seiner Kostennote vom 1. Juni 2018 einen Arbeitsaufwand von insgesamt Fr. 1'084.10 (4 Stunden à Fr. 220.- plus Fr. 67.75 Mehrwertsteuer und Fr. 136.35 Auslagen) geltend. Sein Aufwand beschränkt sich auf die Eingabe vom 1. Juni 2018, worin er im Wesentlichen die von der vorherigen Rechtsvertreterin gemachten Ausführungen bestätigt. Der ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand von vier Stunden erweist sich deshalb als überhöht. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der

Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ist der Vertretungsaufwand auf pauschal Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.